

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel	Keine Stellungnahme abgegeben.
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg	Keine Stellungnahme abgegeben.
08	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek	Keine Stellungnahme abgegeben.
09	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, 03.02.2020	Keine Anregungen vorgetragen
13	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster, Sachsenring 10, 24534 Neumünster, 18.12.2019	Keine Anregungen vorgetragen
21	Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben
22	Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben
B	Fachdienste als Träger öffentlicher Belange	
51	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt, 16.01.20 <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Das zur Abklärung artenschutzrechtlicher Belange in Auftrag gegebene Artenschutzrechtliche Gutachten des Büros Greuner-Pönicke wurde zur Kenntnis genommen. Entsprechend der geringen zu erwartenden Eingriffsintensität durch die Änderung des Bebauungsplanes werden dort lediglich artenschutzrechtliche Empfehlungen und Vermeidungsmaßnahmen genannt (S. 23), die aus hiesiger Sicht unbedingt zu berücksichtigen sind. Die Beseitigung eines im Ursprungs-B-Plan an der südlichen Grenze als zu erhalten festgesetzter Knick in einer Länge von 81 m wurde zwischenzeitlich bei der Abt. Bauaufsicht von der PRIME Management GmbH beantragt. Die naturschutzrechtliche Zustimmung zur baurechtlichen Befreiung ist mit der Forderung einer entsprechenden Ausgleichsmaßnahme erfolgt, der Knick muss also in der geänderten B-Plan-Fassung nicht mehr erscheinen. <u>Untere Wasserbehörde:</u> Die im Entwurf zur Begründung zum B-Plan 158 unter 4.2 Technische Erschließung aufgeführten Punkte sind beizubehalten. Folgender Punkt sollte in Teil B des B-Plans mit aufgenommen werden: „Bei künftigen Neubauten ist anfallendes Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu versickern“.	Die Hinweise sind im Rahmen der späteren Umsetzung von Vorhaben zu berücksichtigen. In der Bebauungsplanänderung wurden sie berücksichtigt, indem die Hinweise in den Plan aufgenommen und im Umweltbericht erläutert werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch die baurechtliche Befreiung für die Rodung des Knicks wurde erteilt. Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Text-Teil B enthaltene Hinweis Nr. 5 zur Niederschlagswasserbeseitigung wurde dahingehend ergänzt, dass sich die Versickerungspflicht nur auf künftige Neubauten bezieht.

Fachdienst Stadtplanung & Stadtentwicklung

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
53	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Stellungnahme abgegeben
54	Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz , 18.12.2019	Keine Anregungen vorgetragen
55	Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten , 02.01.2020	Keine Anregungen vorgetragen
C	Benachbarte Landkreise / Nachbargemeinden	
64	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek , Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster,	Keine Anregung vorgetragen
D	Nachrichtliche Unterrichtung	
81	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume- IV 6 Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel E-Mail: landesplanung@im.landsh.de, 20.12.2019 vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Gewerbegebiet Freesenburg“ der Stadt Neumünster für das Gebiet des Einkaufszentrums „Freesen-Center“ (Teilgebiet B2 gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158 innerhalb des Sondergebietes „Freesenburg“), südlich der Grünachse „Freesenburg“ und nördlich der Wasbeker Straße im Stadtteil Böcklersiedlung-Bugenhagen“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen. Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht bereits mit Stellungnahme vom 19. September 2019 geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass keine durchschlagenden landesplanerischen Ziele erkennbar sind, die den mit der Bauleitplanung verfolgten Planungsabsichten, im Zuge der geplanten Umstrukturierung und Modernisierung des Einkaufszentrums „Freesen-Center“ Veränderungen der Verkaufsflächenengrößen der zulässigen Einzelhandelsbetriebe zu ermöglichen, entgegenstehen. Zudem würden mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung in Kapitel 3.10 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen. Gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 23. August 2019 sind keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, vorgenommen worden. Aus diesem Grunde bestätige ich, dass weiterhin keine landesplanerischen Ziele erkennbar sind, die der geplanten 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Gewerbegebiet Freesenburg“ der Stadt Neumünster und den damit verfolgten Planungsabsichten entgegenstehen. Zudem stehen mit den in Aufstellung befindlichen Zielen	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 keine landesplanerischen Ziele entgegenstehen.

Fachdienst Stadtplanung & Stadtentwicklung

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	der Raumordnung in Kapitel 3.10 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 weiterhin keine sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Auf folgende Aspekte weise ich - insbesondere im Hinblick auf Ziffer 1.1.7 der planungs-rechtlichen Festsetzungen im Text Teil B - erneut gesondert hin: Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzu-beziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z. B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. Eine überdachte Fläche zum Abstellen von Einkaufswagen außerhalb des Gebäudes eines Lebensmittelmarktes ist laut Entscheidung des BVerwG vom 09.11.2016 (Az. 4 C 1/16) dagegen nicht Teil der Verkaufsfläche. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. <i>Redaktioneller Hinweis der Stadtverwaltung: Zur Stellungnahme des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht s. Stellungnahme Nr. 82</i>	Der Hinweis wurde in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt, indem eine Definition zur Verkaufsfläche, die das Urteil des BVerwG auf 2005 berücksichtigt und die Entscheidung des BVerwG aus 2016 bzgl. der Abstellanlagen von Einkaufswagen, als Hinweis in den Text – Teil B aufgenommen wurde. Kenntnisnahme.
82	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel E-Mail: IV26Postfach@im.landsh.de 20.12.2019, integriert in die Stellungnahme der Abteilung Landesplanung und ländliche Räume (Stellungnahme Nr. 81) Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist darauf hin, dass eine Festsetzung bezüglich der Beschränkung der zulässigen Zahl zulässiger Betriebe mangels Rechtsgrundlage zur Unwirksamkeit der Festsetzung, ggf. zur Unwirksamkeit des gesamten Planes führen kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.10.19, Az. 4 CN 8.18).	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wurde dahingehend geändert, dass keine Beschränkung der zulässigen Zahl der Einkaufszentren erfolgt. Um das planerische Ziel zu sichern, dass lediglich ein Einkaufszentrum entstehen bzw. erhalten bleiben soll, wurde für Einkaufszentren eines Mindest-Grundfläche festgesetzt, mit der innerhalb der überbaubaren Flächen lediglich ein Einkaufszentrum realisiert werden kann.
E	Sonstige zu beteiligende Stellen	
84	Handelsverband Nord, Hopfenstraße 65, 24103 Kiel, 06.01.2020 in obiger Angelegenheit danken wir für die erneute Beteiligung. Nach Durchsicht der Unterlagen können wir keine Änderungen gegenüber den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung feststellen. Die Planung erfolgt weiterhin der gutachterlichen Bewertung, der wir uns anschließen. Infolge dessen gibt es keine weiteren Ergänzungen oder	Kenntnisnahme.

Fachdienst Stadtplanung & Stadtentwicklung

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	Anregungen unsererseits.	
85	Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) , Kurze Mühren 1, 20095 Hamburg, 18.12.2019	Keine Stellungnahme abgegeben.
86	Wirtschaftsagentur Neumünster , Memellandstraße 2, 24537 Neumünster 17.01.2020	Keine Anregungen vorgetragen
88	Polizeidirektion Neumünster , Sachgebiet 1.3, Alemannenstraße 14 -18, 24539 Neumünster, 19.12.2019	Keine Anregungen vorgetragen
89	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein Landes-kriminalamt, Kampfmittelräumdienst, SG 311 , Mühlenweg 166, 24116 Kiel, 08.01.2020 in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166 24116 Kiel, durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis für spätere Baumaßnahmen wurde in der Bebauungsplanänderung durch Aufnahme im Text-Teil B und in der Begründung berücksichtigt.
91	Stadtteilbeirat Böcklersiedlung / Bugenhagen	Keine Stellungnahme abgegeben
101	Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster , Arno Jahner, Breslauer Straße 21, 24537 Neumünster, 16.12.2019 auch in dieser Angelegenheit übersende ich Ihnen anliegend die notwendigen Unterlagen einer Beteiligung zurück und verweise auf mein Schreiben vom 15.08.2019 in dem ich mich bereits im Rahmen meiner Beteiligung geäußert habe. Schreiben vom 15.08.2019: Ergänzend zu Ihrer angeforderten Stellungnahme teile ich Ihnen mit, dass von hier aus der Wunsch besteht, auch nach einem Neubau/Umbau, eine derart behindertenfreundliche und barrierefreie Einrichtung weiterhin beizubehalten. Die jetzt vorhandenen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind geradezu beispielhaft.	Zu dem Schreiben vom 15.08.2019 siehe unten. Der Hinweis für spätere Baumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und wurde der derzeitigen Grundstückseigentümerin zur Kenntnis gegeben.
102	Kinder- und Jugendbeirat über Kinder- und Jugendbüro, Boostedter Straße 3, 24534 Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben
F	Stadtinterne Stellen	Nur verwaltungsinterne Abwägung
105	Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, AG Erschließung , 06.01.2020	Keine Anregungen vorgetragen
106	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz , 31.01.2020	

Fachdienst Stadtplanung & Stadtentwicklung

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ergeben sich folgende Hinweise und Anregungen, die bei der Umsetzung Änderungen des Bebauungsplans bzw. den Anforderungen der städtebaulichen Verträge geprüft werden sollen: Stellplatzanlagen: Neben den vorgesehenen ausreichenden Stellplatzanlagen für KfZ sollten ebenso ausreichend Abstellanlagen für Fahrräder (Fahrradbügel) vorgesehen werden. Ebenso sollte die Bereitstellung von Lademöglichkeiten für E-Bikes und E-Autos angestrebt werden. Anpflanzungen: Es wird angeregt, für die vorgesehenen Bepflanzungen der Stellplätze (1 Baum je 6 Parkplätze) nur einheimische Baumarten zu verwenden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Landesbauordnung sind neben Kfz-Stellplätzen auch Fahrradabstellanlagen entsprechend des erwarteten Aufkommens in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Die Bereitstellung von Ladestationen liegt in der Entscheidung des Grundeigentümers und wird von der Stadt grundsätzlich begrüßt. In die Begründung werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Die Anregung wurde berücksichtigt. In der textlichen Festsetzung Nr. 4., Satz 2 ist festgesetzt, dass „ (...) heimische, standortgerechte Bäume mit einer Mindestqualität von (...)“ zu verwenden sind. Dies ist bei der Umsetzung zu beachten.
107	Fachdienst Stadtplanung und -erschließung, Verkehrsplanung , 20.12.2019	Keine Anregungen vorgetragen
108	Fachdienst, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenbau	Keine Stellungnahme abgegeben
109	Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenentwässerung , 06.01.2020	Keine Anregungen vorgetragen
110	Fachdienst Technisches Betriebszentrum , 23.12.2019	Keine Anregungen vorgetragen
111	Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen	Keine Stellungnahme abgegeben